

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kameslandschaft" in der Stadt Rinteln,
Landkreis Schaumburg
(NSG HA 219)**

Präambel

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541) i. V. m. den § 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Kameslandschaft" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt zwischen den Ortsteilen Möllenbeck und Krankenhagen der Stadt Rinteln. Es befindet sich im Bereich der Stadt Rinteln, Gemarkungen Möllenbeck und Krankenhagen.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:14.000. Die Grenze ist durch eine Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 244 ha groß.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist Teil der Kames von Krankenhagen-Möllenbeck und liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes am Rande des Wesertals. Kames sind glaziale Aufschüttungen in Form kuppiger Hügel aus geschichteten Sanden und Kiesen, die zum Ende der Drenthe-Vereisung (Saale-Kaltzeit) von Schmelzwasserflüssen zwischen Resten zerfallender Toteis-Massen aufgeschüttet wurden. Bei "normalen" Endmoränen werden vor dem Eisrand durch die Schmelzwässer Sande und Kiese abgelagert. Das Wasser kann frei ablaufen; die abgelagerten Sedimente zeigen ein Einfallen der Schichten vom Eisrand weg. Das abgelagerte Material besteht aus Komponenten, die mit dem Gletscher transportiert wurden. Bei der Kames ist die Entstehung anders: Die Schmelzwässer können nicht frei vom Eisrand weg abfließen, da durch einen korrespondierenden Eisrand oder andere morphologische Hindernisse ein Stauereffekt entsteht. Die abgelagerten Sedimente bestehen aus höhenparallel angeordneten Kies- und Sandlagen, die intern schräg geschichtet sind. Oft stellen Teile der Sedimente in Kames keine Ausschmelzprodukte des Eises dar, sondern werden von Flüssen an den Eisrand und zwischen die einzelnen Eisblöcke transportiert. Dabei kommt es regelmäßig zur Einlagerung großer Eisblöcke in diese Sedimente. Dieses sogenannte "Toteis"

schmilzt sehr viel später ab, die entstehenden Hohlräume stürzen ein, die für die Kameskörper charakteristische kuppige Oberflächenform entsteht.

Das Naturschutzgebiet umfasst den vom Abbau nicht in Anspruch genommenen Teil der Kames bestehend aus Kiesen und Sanden der Saale-Eiszeit. Es erstreckt sich von der Ortslage Möllenbeck Richtung Osten bis zur Ortslage Krankenhagen und parallel der B 238 bis zur Kreisstraße 80 bzw. bis zur Landesgrenze. Es umfasst außerdem die Kameshügel Eichberg und Heinrichsberg, die die Erscheinungsform der Kames besonders deutlich zeigen und die für die Kulisse des Gebietes insbesondere aus der Blickrichtung des Wesertals und südlich von Krankenhagen von besonderer Bedeutung sind. Nördlich zum Wesertal hin laufen die Kames flach aus, bilden jedoch vor dem Wald einige vorgesezte Kuppen, die in der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft als strukturreiche Inseln hervortreten. Im südlichen Bereich werden die Mächtigkeiten geringer und die Schluffauflage dicker. Hier ist die Wasserdurchlässigkeit, wie wir sie im Kames finden, nicht mehr gegeben und das versickerte Wasser sammelt sich in naturnahen Bächen mit quelligen Bereichen. Daraus entwickelt sich nach Nordwesten der Möllenbecker Bach. Die nach Nordwesten abfließenden Bäche markieren deutlich die Abschmelzgrenze des Kames.

Der überwiegende Teil der Kames ist bewaldet auf historisch altem Waldstandort. Die vorherrschend bodensauren Buchenwälder, überwiegend Hainsimsen-Buchenwald z. T. bis 165 Jahre alt, entsprechen in weiten Bereichen der potentiellen natürlichen Vegetation. Die übrigen Waldflächen sind mit bodensauren bis 170 Jahre alten Eichenmischwäldern (mit bemerkenswert alten Restbeständen am Eichberg, dessen Name noch auf die Eichenbestockung hinweist) sowie Nadelholzbeständen aus Fichte, Douglasie, Lärche und Kiefer bestockt. Eingestreut finden sich besonders schutzwürdige Biotope wie naturnahe Fließgewässer und Quellbereiche im Süden sowie Altholzinseln und Hangwald im gesamten Bereich verteilt.

Südlich der Ortslage Krankenhagen ist die Kamesbildung mit dem Kleinen Nottberg und der Umgebung mit dem Thingplatz gut ausgeprägt und wegen der eher offenen Landschaft mit Grünlandnutzung für den Betrachter in der Landschaft sehr gut wahrnehmbar. Auf dem Kieskörper haben sich hier verschiedene Grünlandausprägungen bis hin zu Halbtrockenrasen und Magerrasen auf Sand und Kies entwickelt, die neben diesem Standort nur noch im Naturschutzgebiet „Auf dem Knickbrink“ anzutreffen sind und damit im Landkreis als einzigartig angesehen werden müssen. Den nicht bewaldeten Standorten kommt damit wegen der ökologischen Bedeutung dieser mageren Grünlandstandorte und der deutlichen Erkennbarkeit im Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zu. Neben der deutlichen Wahrnehmbarkeit der Kamesbildung bieten diese Offenlandbereiche mit strukturreichen und kleinteiligen Hecken und Grünlandbereichen einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum. Die besondere Schutzwürdigkeit ergibt sich auch aus der Seltenheit dieser Strukturelemente im intensiv genutzten Wesertal.

Die Kames-Ablagerungen von Krankenhagen-Möllnbeck haben einen landschaftsprägenden Charakter und stellen im norddeutschen Raum einmalige und schutzwürdige Relikte eiszeitlicher Formungsprozesse sowie der Flussgeschichte der Weser dar. Die Kames sind in ihrer Ausprägung in Südniedersachsen einzigartig und damit von überregionaler Bedeutung. Von besonderer Bedeutung sind auch die insbesondere im Bereich des kleinen Nottberg ausgeprägte Strukturvielfalt und die entstandenen Sonderbiotope in Abhängigkeit historischer landwirtschaftlicher Nutzung, die sich bis heute weitgehend erhalten konnten.

Die überwiegend naturnahen Waldbestände und die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kameslandschaft mit den angrenzenden Offenlandbereichen verleihen dem Naturschutzgebiet große Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft.

(2) Schutzzweck und Entwicklungsziele

- die Erhaltung der erdgeschichtlich wertvollen Kameslandschaft in seiner im Landschaftsbild deutlich wahrnehmbaren Ausprägung,
- die Erhaltung des vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige landschaftsbezogene Erholung,
- die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
- der Erhalt der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten,
- der Erhalt der Bodengestalt und Geländestruktur,
- der Erhalt und die Sicherung archäologischer Fundstellen als Zeugnis kulturgeschichtlicher Lebensumstände,
- der Erhalt der Laubwaldbestände und deren naturnahe Bewirtschaftung und die Überführung nicht standortheimischer Nadelholzbestände in naturnahen Laub- und Laubmischwald,
- der Erhalt und die Entwicklung von Eichenbeständen auf dem Eichberg,
- der Erhalt und die Entwicklung von Sonderbiotopen sowie von Alt- und Totholzstrukturen,
- der Erhalt der naturnahen Fließgewässer und ihrer schmalen Niederungen mit bachbegleitenden Quell- und Feuchtwäldern und kleinen Stillgewässern,
- das Freihalten der angrenzenden Offenlandbereiche von großflächigen Aufforstungen und sonstigen störenden Nutzungen,
- der Erhalt und die Vermehrung von Grünlandbereichen insbesondere der Sonderstandorte am kleinen Nottberg,
- der Erhalt, die Pflege und Entwicklung von sonstigen Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht außerhalb von Wegen betreten werden.
- (3) Insbesondere sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 - wild lebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können;
 - die Anpflanzung von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen (z.B. Ziergehölzen) in der freien Natur und Landschaft sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
 - in einer der Naturschutzgebietsgrenze in nördliche Richtung vorgelagerten und in der mit veröffentlichten Karte in grau gekennzeichneten Randzone von 100 m Breite – mit Ausnahme des Hofgeländes des Flurstücks 9/2, Flur 1 der Gemarkung Krankenhagen - das Landschaftsbild und die Bodengestalt durch die Errichtung von

baulichen Anlagen aller Art sowie durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Aufforstungen etc. zu verändern.

§ 4 Freistellungen

(1) Allgemeine Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

1. Das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für
 - a) die Eigentümer, ihrer Beauftragten und sonstigen Berechtigten zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke oder zur Betreuung des Gebietes,
 - b) die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich erforderlicher Maßnahmen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde.
2. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung oder Instandsetzung
 - a) der Gebäude, Wege, Parkplätze und Verkehrsflächen im bisherigen Umfang,
 - b) der Gewässer III. Ordnung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) der vorhandenen Gräben im bisherigen Umfang,
 - d) der vorhandenen Energieversorgungs- sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen.
3. Das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet, naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes Bezug nehmen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
4. Maßnahmen des Denkmalschutzes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung (z. B. Verkehrssicherungspflicht) besteht.
6. Einzelmaßnahmen zum Schutz sowie zur Unterhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
7. Die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Aufstellung von mobilen Jagdeinrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen auf Grünlandflächen.
8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.
9. Die Herstellung des sog. Sommerwandweges mit wassergebundener Feinschotterdecke in einer Breite von 3 m zuzüglich jeweils ½ m breiter Banketten.
10. Die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand.

(2) Forstwirtschaftliche Freistellungen

Von den Verboten des § 3 ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Nds. Landesforsten (LÖWE) gemäß Erlass des ML in der Fassung vom 20.03.2007 (VORIS 79100-Az. 405-64210-56.1) insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben freigestellt:

1. Die Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften sowie angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen.
2. Die Förderung und Einbringung von Eichen auf dem Eichberg.
3. Es sind durchschnittlich 5 stehende Altbäume (Kraft'sche Baumklassen 1 – 3) pro 1 ha aller standortgerechten Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand belassen.
4. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Forstschutzgründen und zur Arbeitssicherheit zulässig.
5. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Einsatz von Düngemitteln. Pflanzenschutzmittel sind nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen sowie zum Schutz von lagerndem Nutzholz zulässig.
6. Die ordnungsgemäße zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang erfolgt unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten unter Verwendung von geeignetem Material, das keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

Die in der Karte gekennzeichneten Einzelwaldparzellen auf den vorgelagerten Kuppen sind von den Regelungen der Punkte 2 bis 4 ausgenommen. Hier gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Horst- und Stammhöhlenbäume dürfen aber auch hier aus Gründen des Artenschutzes nicht entnommen werden.

(3) Landwirtschaftliche Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung der Ackerflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie die Umwandlung von Acker in Grünland.
2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen unter Verzicht auf Umbruch, Reliefveränderungen und zusätzlicher Entwässerung.

Dem allgemeinen Verbot gem. § 3 Abs. 1 unterfällt jedoch weiterhin die nicht nur vorübergehende (länger als 3 Monate) Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Anlage von Futtermieten, Silagen etc.

§ 5 Befreiung

Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG gewähren.

§ 6 Duldungsverpflichtungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes zu dulden. Darüber hinaus kann die Naturschutzbehörde Duldungsverpflichtungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7 Wiederherstellung

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 3 BNatSchG in Verbindung mit § 2 NAGBNatSchG diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder wer ohne die erforderliche Anzeige, das Einvernehmen oder die Zustimmung des § 4 handelt, begeht nach § 43 Abs. 3 Nr.1 NAGBNatSchG eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 oder 3 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 18.08.2011

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr